

Versetzungsordnung für die Primarstufe (Klassen 1–4) der Internationalen Deutschen Schule Brüssel

(Stand: 8.7.26)

Die vorliegende Versetzungsordnung orientiert sich an den entsprechenden Versetzungsordnungen der Bundesländer, trägt aber den besonderen Verhältnissen der Internationalen Deutschen Schule Brüssel Rechnung.

1. Allgemeines

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers/einer Schülerin ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den durchschnittlichen Anforderungen an seine Jahrgangsstufe in Übereinstimmung zu halten.

Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin als auch für die ganze Klasse. Aus diesem Grund ist eine Versetzung auf Probe nicht möglich.

2. Versetzungskonferenz

- 2.1 Die Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Leiters/der Leiterin der Grundschule oder seiner/ihrer Stellvertretung über die Versetzung der einzelnen Schüler*innen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Auf jedes Fach des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin fällt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. vorliegender Verwandtschaft) zulässig.
- 2.2 Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Begründungen für die getroffenen Entscheidungen zu ersehen sind.
- 2.3 Die Teilnahme von Eltern- und Schülervertreter*innen an der Versetzungskonferenz ist ausgeschlossen.
- 2.4 Versetzungstermin ist in der Regel der letzte Unterrichtstag des Schuljahres.

3. Zeugnisnoten

Den Zeugnisnoten liegen folgende Definitionen zugrunde:

Sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

Gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

Befriedigend (3) eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

Ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

Mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

Ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind unzulässig.

4. Festsetzung der Zeugnisnoten

- 4.1 Die Fachlehrkräfte setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht nur schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss als wesentlichen Faktor die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der sonstigen Leistungen (u.a. mündliche Leistungen) berücksichtigen. In Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, ist die Zeugnisnote die Gesamtnote der sonstigen Leistungsnachweise (sonstige Leistungsnachweise sind u.a. mündliche Leistungen, schriftliches Abfragen, Wiederholungsarbeiten, Heftführung, Hausaufgaben, Unterrichtsprotokolle, Referate und praktische Leistungen; solche Einzelnoten können entsprechend des Fachschaftsbeschlusses verschieden gewichtet werden).
- 4.2 Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die bei dem einzelnen Schüler/der einzelnen Schülerin selbst liegen (z.B. Leistungsverweigerung), nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Das Fach wird bei der Versetzungsentscheidung wie die Zeugnisnote „ungenügend“ bewertet.
- 4.3 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler/von der Schülerin zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze nach § 1 sind zu beachten.

5. Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen

- 5.1 Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.
- 5.2 Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet: sehr gut, gut, befriedigend, nicht immer befriedigend, unbefriedigend.
- 5.3 Die Noten haben die folgende Bedeutung:

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten und die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten und die Mitarbeit des Schülers den an ihn gestellten Erwartungen entspricht.

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn gestellten Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht.

Die Note „nicht immer befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn gestellten Erwartungen mit erheblichen Einschränkungen entspricht.

Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn gestellten Erwartungen nicht entspricht.

- 5.4 Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Bei der Bewertung des Verhaltens sind die sich aus der Schulordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Schülers zu berücksichtigen. Die Bewertung schließt auch sein Verhalten in der Gruppe mit ein.
- 5.5 Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Arbeitsbereitschaft und das Bemühen des Schülers, die sich in Sachbeiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußern.
- 5.6 In das Zwischen- und Jahreszeugnis können auf Beschluss der Klassenkonferenz ergänzende Bemerkungen über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers aufgenommen werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

6. Versetzungsfächer

- 6.1 Für die Versetzung maßgebende Fächer sind: Deutsch, Mathematik und Sachkunde.
- 6.2 Die übrigen Fächer Kunst, Werken, Musik, Sport, Englisch, Religion bzw. Ethik und Computerkunde sind für die Versetzung nicht maßgebend.

7. Versetzung

- 7.1 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im Laufe des gesamten Schuljahres erbrachten Leistungen des Schülers/der Schülerin unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des zweiten Schulhalbjahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schüler*innenpersönlichkeit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers/einer Schülerin sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im auf die Klassenstufe folgenden nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.
- 7.2 Bei der Entscheidung über die Versetzung soll die Fachlehrkraft nicht nur die Lernentwicklung und die Leistungen in ihrem Fach berücksichtigen, sondern auch die Gesamtheit der Lernentwicklung und der Leistungen des Kindes im Auge haben.
- 7.3 Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers/einer Schülerin ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Auch auf Abgangszeugnissen muss die Versetzung vermerkt werden; es entfällt jedoch ein Vermerk über die Nichtversetzung.
- 7.4 Mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern rechtfertigen in jedem Fall eine Versetzung. Eine Note schlechter als ausreichend in einem maßgeblichen Fach bedarf des Ausgleichs.
- 7.5 Bei zwei Noten schlechter als ausreichend in maßgeblichen Fächern ist eine Versetzung nicht möglich.

8. Notenausgleich

8.1 Die Klassenkonferenz kann einen Schüler/eine Schülerin versetzen, wenn ein angemessener Ausgleich vorhanden ist und erwartet werden kann, dass er/sie in der nächsthöheren Klasse die in einzelnen Fächern vorhandenen Lernrückstände beseitigen kann. Über die Zuerkennung des Ausgleichs entscheidet die Klassenkonferenz. Insbesondere berät die Klassenkonferenz die Versetzungsentscheidung bei den Schüler*innen, die mehrere Male hintereinander durch Ausgleich versetzt wurden. Wird der Ausgleich nicht gewährt, so ist der Schüler/die Schülerin nicht zu versetzen.

8.2 Für den Ausgleich der in 7.4 genannten Fälle gilt die folgende Regelung:

Die Note „mangelhaft“ in einem maßgeblichen Fach kann nur ausgeglichen werden, wenn in einem anderen maßgeblichen Fach mindestens die Note befriedigend erreicht wurde.

Die Note „ungenügend“ in einem maßgeblichen Fach kann nur ausgeglichen werden, wenn in einem anderen maßgeblichen Fach mindestens die Note gut erreicht wurde.

9. Folgen der Nichtversetzung

- 9.1 Nichtversetzte Schüler*innen wiederholen in der Regel im nächsten Schuljahr die Klassenstufe.
- 9.2 Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf einer Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 9.3 Ein Abgangszeugnis, das keinen Versetzungsvermerk enthält, berechtigt nicht zum Eintritt in die nächsthöhere Klasse.

10. Versetzung in besonderen Fällen und Sonderregelungen

- 10.1 Ein Schüler/eine Schülerin kann abweichend von den Bestimmungen des § 7 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, Übertritt aus einer Schule, die nicht dem deutschen Schulsystem entspricht, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner/ihrer Gesamtpersönlichkeit und seiner/ihrer besonderen Lage gerechtfertigt erscheint, seine/ihre Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist. Das gleiche gilt, wenn aufgrund sehr guter, guter und befriedigender Leistungen in anderen Fächern erwartet werden kann, dass er/sie in der nächsthöheren Jahrgangsstufe die in einzelnen Fächern vorhandenen Lernrückstände beseitigen kann.
- 10.2 Ein Schüler/eine Schülerin, der/die im zweiten Schulhalbjahr ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule in die Internationale Deutsche Schule Brüssel eintritt (z.B. DAS der Südhalbkugel), wird von der Schulleitung eingestuft. In diesem Fall oder bei längerer Krankheit während des zweiten Schulhalbjahres kann die Entscheidung über die Versetzung bis zum 1. November des Folgeschuljahres hinausgeschoben werden, sofern die Noten seines letzten Zeugnisses dies rechtfertigen. Das betreffende Schulkind kann am Unterricht der folgenden Klasse teilnehmen. Über seinen Verbleib in dieser Klasse entscheidet die

Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung nach dem gesamten Leistungsbild des Schülers/der Schülerin.

- 10.3 Für Fächer, in denen ein Schüler/eine Schülerin infolge eines Schulwechsels noch nicht voll dem Unterricht seiner Klasse folgen kann, wird ihm/ihr eine Nachholfrist eingeräumt, jedoch längstens vier Schulhalbjahre (danach: Einzelfallentscheidung unter dem Vorsitz der Grundschulleitung). Diese Fächer werden während der zugewilligten Frist für die Versetzung nicht gewertet.
- 10.4 Das Überspringen einer Klasse ist bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Der Antrag muss schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung.
- 10.5 Für Schüler*innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
- a) Die Leistungsbewertung und die Versetzungsentscheidung berücksichtigen den individuellen Förderplan. Über Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs (z.B. verlängerte Bearbeitungszeit, angepasste Aufgabenformate, technische oder personelle Hilfen) entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Grundschulleitung im Einvernehmen mit der Sonderpädagogik (PPD) und den Erziehungsberechtigten. Ein gewährter Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
 - b) Werden Schüler*innen zieldifferent unterrichtet, so erfolgt die Leistungsbewertung auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten individuellen Lernziele und nicht anhand der Maßstäbe nach § 3. In diesem Fall findet § 7 keine Anwendung; an die Stelle der Versetzungsentscheidung tritt die Fortschreibung des Förderplans. Eine Nichtversetzung ist ausgeschlossen.
 - c) Bei zielgleich unterrichteten Schüler*innen mit Nachteilsausgleich gelten die Versetzungsbestimmungen der §§ 7 und 8 unverändert. Eine Nichtversetzung allein aufgrund des Förderbedarfs ist unzulässig; sie kommt nur in Betracht, wenn die Leistungen auch unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht erwarten lassen.
 - d) Vor einer Nichtversetzung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Sonderpädagogik (PPD) und die Erziehungsberechtigten zu beteiligen. Die Entscheidung und ihre Begründung sind im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten; die rechtzeitige Beratung der Eltern nach § 13 ist sicherzustellen.

11. Freiwilliges Zurücktreten, Wiederholen

- 11.1 Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.
- 11.2 Die einmal ausgesprochene Versetzung bleibt auch dann wirksam, wenn der Schüler/die Schülerin in dem freiwillig wiederholten Jahr das Klassenziel nicht erreichen sollte.
- 11.3 Eine freiwillige Wiederholung gilt nicht als Wiederholung im Sinne von § 9. Die Rückversetzung eines Schülers durch die Konferenz in eine niedrigere Klasse ist unzulässig.

- 11.4 Der Antrag auf freiwillige Wiederholung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende gestellt werden.

12. Vorzeitiges Verlassen der Schule

- 12.1 Verlässt ein Schüler/eine Schülerin bis zu drei Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, so hat die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung die Versetzung rechtskräftig auszusprechen bzw. zu versagen; dem Schüler ist darüber ein Zeugnis mit Versetzungsvermerk bzw. Nichtversetzungsvermerk auszustellen.
- 12.2 Geht ein Schüler mehr als drei Wochen vor Schuljahresabschluss ab, so bekommt er ein Abgangszeugnis über den erreichten Leistungsstand, mit einem Beiblatt, auf dem der aktuelle Durchschnitt der einzelnen Fächer notiert ist (auf eine Zehntel gerundet).
- 12.3 Liegt im Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als sechs Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, ansonsten der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung.

13. Gefährdung der Versetzung

- 13.1 Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, so wird dies den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Zwischenzeugnis mitgeteilt.
- 13.2 Sinken die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin erst nach dem Zwischenzeugnis so bedenklich ab, dass eine Versetzung in Frage gestellt ist, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten hierüber spätestens 10 Wochen vor dem Versetzungstermin durch die Schulleitung schriftlich unterrichtet.
- 13.3 Ist eine der oben genannten Mitteilungen nicht erfolgt, so kann daraus kein Rechtsanspruch auf Versetzung abgeleitet werden.

14. Jahrgangsstufen 1 und 2

- 14.1 In den Jahrgangsstufen 1 und 2 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler*innen nötig, um eine rechtzeitige Beratung über die Entwicklung sicherzustellen.
- 14.2 Die Jahrgangsstufen 1 und 2 sind eine pädagogische Einheit. Von Klassenstufe 1 nach Klassenstufe 2 erfolgt keine Versetzungsentscheidung.
- 14.3 Am Ende der Jahrgangsstufe 1 und 2 erhalten die Schüler*innen ein Jahreszeugnis mit ausgewiesenen Fach- und Lernkompetenzen. Halbjahreszeugnisse werden nicht erteilt.

15. Schullaufbahnentscheidungen

- 15.1 Am Ende der Jahrgangsstufe 4 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung auf der Grundlage folgender Kriterien:
- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, vor allem in den maßgeblichen Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde,
 - hinsichtlich der schulischen Leistungen kann als Orientierungshilfe dienen, dass den Anforderungen des Gymnasiums in der Regel entsprochen wird, wenn im Zeugnis des Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 in den Fächern

Deutsch, Mathematik und Sachkunde ein Durchschnitt von mindestens 2,5 erreicht wurde; den Anforderungen der Realschule bei einem Durchschnitt in diesen Fächern von mindestens 3,0,

- die sprachliche Ausdrucks- und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft in der unterrichtlichen und häuslichen Arbeit.

15.2 Stimmen die Grundschulempfehlung und der Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt für die Klassenstufe 5 der iDSB die Entscheidung der Eltern.

16. Schlussbestimmung

Diese Versetzungsordnung wurde vom Verwaltungsrat des Deutschen Schulvereins Brüssel am 03.04.2006 beschlossen. Im Schuljahr 2023/2024 wurde sie überarbeitet und in dieser Fassung von der GS-Teilkonferenz am 27.02.2024 beschlossen. Am 08.07.2026 wurde § 10.5 ergänzt und vom Vorstand verabschiedet.

Die Versetzungsordnung trat mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 03.04.2006.